

**Baustoff- und Recycling-Platz
Industriegebiet Neunheim
(Röhlinger Straße 21)**

Preisliste

gültig ab 1. August 2026

Öffnungszeiten:

**Montag – Freitag: 7.30 - 16.30 Uhr
sowie nach telefonischer Vereinbarung**

**Telefon Verwaltung: 07961 / 90 53 -0
Telefax Verwaltung: 07961 / 90 53 -10**

Telefon Recycling-Platz: 07961 / 98 69 270

ANNAHMEPROGRAMM

Sorte	Bezeichnung	netto
100	Bituminöser Straßenaufbruch Kantenlänge < 80cm (kein teerhaltiges Material, nur sortenreine Annahme möglich, ohne sortenfremde Anhaftungen oder Beimengungen, AVV-Nr. 170 302)	28,40 €/to
103	Bituminöser Straßenaufbruch Kantenlänge > 80cm (kein teerhaltiges Material, nur sortenreine Annahme möglich, ohne sortenfremde Anhaftungen oder Beimengungen, AVV-Nr. 170 302)	31,40 €/to
106	Unbewehrter Beton Kantenlänge < 80cm (Pflastersteine, Rabatten, Randsteine, ohne betonfremde Anhaftungen oder Beimengungen, AVV-Nr. 170 101)	9,00 €/to
109	Unbewehrter Beton Kantenlänge > 80cm (Pflastersteine, Rabatten, Randsteine, ohne betonfremde Anhaftungen oder Beimengungen, AVV-Nr. 170 101)	12,60 €/to
110	Ziegel (ohne ziegelfremde Anhaftungen oder Beimengungen, AVV-Nr. 170 102)	22,70 €/to
111	Fliesen, Ziegel und Keramik (ohne sortenfremde Anhaftungen oder Beimengungen, AVV-Nr. 170 103)	32,90 €/to
112	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik (AVV-Nr. 170 107 mit Ausnahme derjenigen, die unter AVV-Nr. 170 106 fallen, ohne sortenfremde Anhaftungen oder Beimengungen)	32,90 €/to
1131	Gemischte Bau- und Abbruchabfälle (ohne Gipsanteil, unbelastet, mineralisch, ohne Kunststoffe, Metalle, Holz oder Werk- bzw. Verbundstoffe daraus)	57,60 €/to
115	Bewehrter Beton, Kantenlänge < 80cm (ohne stahlbetonfremde Anhaftungen oder Beimengungen, AVV-Nr. 170 101)	20,90 €/to
118	Bewehrter Beton, Kantenlänge > 80cm (ohne stahlbetonfremde Anhaftungen oder Beimengungen, AVV-Nr. 170 101)	36,00 €/to
121	Vermischte Baurestmassen (Bauschutt, auch gipshaltig, unbelastet)	290,00 €/to
124	Unbelasteter Erdaushub (ohne Steine, Annahme nur von Aushub der Einstufung Z0 gem. LAGA Tabelle II.1.2-2 und Tabelle II.1.2-3 und VwV Boden Tabelle 6-1, wobei Sulfat <20 mg/l)	23,50 €/to
127	Holzabfälle (Altholzkategorie A I und A II gem. Altholzverordnung)	133,00 €/to
130	Wiederaufladen von nicht wieder verwertbarem Material	90,00 €/Fuhre
150	Strommasten – Stahlbetonrohre (ohne stahlbetonfremde Anhaftungen oder Beimengungen)	143,00 €/to

SERVICELLEISTUNG

	Bezeichnung	netto
600	Fremdwägung	70,00 €/Wägung

Die Preise verstehen sich in EURO zzgl. gesetzlicher Mehrwertsteuer, derzeit 19%.

LIEFERPROGRAMM

Schotter-Material

Sorte	Bezeichnung	Körnung	netto
200	KG 100, UF5, STS Schottertragschicht	0-45 mm	20,10 €/to
201	KG 100, UF5, STS Schottertragschicht	0-32 mm	20,10 €/to
203	KGW UF5, FSS Mineralbeton MB II	0-45 mm	19,50 €/to
206	Schotter	8-16 mm	18,95 €/to
209	Schotter	16-32 mm	18,95 €/to
212	Splitt	2-5 mm	19,73 €/to
213	Splitt	5-11 mm	19,73 €/to
214	Edelsplitt-Brechsandgemisch Bettung, nach DIN 4118 mit Prüfzeugnis	0-5 mm	40,30 €/to

Sand-Material

Sorte	Bezeichnung	Körnung	netto
250	Kabelsand	0-4 mm	22,20 €/to
253	gewaschener Sand	0-2 mm	52,00 €/to

Kies-Material

Sorte	Bezeichnung	Körnung	netto
300	Moränekies	2-8 mm	53,85 €/to
303	Moränekies	8-16 mm	47,80 €/to
306	Moränekies	16-22 mm	47,80 €/to
312	Kiessand	0-16 mm	50,70 €/to
315	Zierkies, wenn vorhanden	60-x mm	100,75 €/to

Recycling-Material

gem. "Dihlmann Erlass" Erlass des Ministeriums für Umwelt und Verkehr Baden-Württemberg
"Vorläufige Hinweise zum Einsatz von Baustoffrecyclingmaterial" Einstufung in Z 1.1.

Sorte	Bezeichnung	Körnung	netto
400	Recycling-Vorsieb und Schüttmaterial geeignet für Bodenverbesserung, Leitungsgrabenverfüllung, Dammschüttungen, Lärmschutzwälle, Arbeitsraumverfüllung	0-60 mm	5,40 €/to
403	Recycling-Schroppen geeignet für Bodenverbesserung, Baustraßen, wenn vorrätig	45-x mm	9,40 €/to
406	Recycling-Frostschutzmaterial geeignet für Frostschutzschichten	0-45 mm	8,20 €/to
409	Recycling-Sand geeignet für Rohrummantelung, wenn vorrätig	0-11 mm	9,80 €/to

Erd-Material

Sorte	Bezeichnung	Körnung	netto
500	Humus		20,60 €/to
501	Humus gesiebt, wenn vorrätig		26,50 €/to

Die Preise verstehen sich in EURO zzgl. gesetzlicher Mehrwertsteuer, derzeit 19%.

Baustoff- und Recycling-Platz Industriegebiet Neunheim

Preisliste

1. August 2026

Ergänzung zu den allgemeinen Geschäftsbedingungen

Für die Beifuhr von Material zu Baustellen im Umkreis von bis zu 10 km mit unserem LKW wird eine Pauschale in Höhe von EUR 160,00/Fuhre verrechnet.

Bei einer Entfernung der Baustelle über 10 km: Preis auf Anfrage.

Der angelieferte Bauschutt darf nicht kontaminiert sein!! Unbelastet gem. "Dihlmann Erlass" Erlass des Ministeriums für Umwelt und Verkehr Baden-Württemberg "Vorläufige Hinweise zum Einsatz von Baustoffrecyclingmaterial" Einstufung in Z 1.1.

Erdaushub Z0, unbelastet. Annahme nur von Aushub der Einstufung Z0 gem. LAGA Tabelle II. 1.2-2 und Tabelle II. 1.2-3 und VwV Boden Tabelle 6-1, wobei Sulfat <20 mg/l.

Hinweis: Befinden sich verschiedene Abfallarten in einer Fuhre vermischt so wird bei der Berechnung die teuerste Abfallart zugrunde gelegt.

Wir behalten uns vor, im Zweifelsfall die Annahme von nicht geeignetem Material abzulehnen.

Die Nachweispflicht der Unbedenklichkeit gemäß der oben genannten Regelwerke des auf dem Recyclingplatz angelieferten Materials obliegt dem Anlieferer.

Bei Rechnungen unter EUR 50,00 netto wird eine Bearbeitungsgebühr von EUR 20,00 verrechnet.

Die angebotenen Einheitspreise verstehen sich frei/ab Lager Ellwangen/Neunheim zuzüglich der am Tage der Anlieferung gültigen, gesetzlichen Mehrwertsteuer und haben Gültigkeit ab dem 01. August 2026.

Alle unsere Rechnungen sind innerhalb 14 Tagen rein netto zu bezahlen.

BETRIEBSORDNUNG

gültig ab 01. April 2000

1. Die Annahme von Baurestmassen, Straßenaufbruch und Baustellenabfällen erfolgt ausschließlich aufgrund dieser Betriebsordnung. Diese gilt somit auch für alle künftigen Anlieferungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart sind.

Spätestens mit dieser Anlieferung gilt diese Betriebsordnung als angenommen. Der Geltung anderer Bedingungen des Anlieferers wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Abweichungen von unserer Betriebsordnung sind nur wirksam, wenn wir sie schriftlich bestätigen.

2. Straßenaufbruch und Baustellenabfall wird von uns nur angenommen, wenn die angelieferten Stoffe frei von schädlichen Verunreinigungen sind. Verunreinigungen sind Bestandteile, die in dem angelieferten Straßenaufbruch oder Baustellenabfall enthalten sind, so dass eine Wiederverwendung aus bautechnischer Sicht oder im Hinblick auf Umweltbeeinträchtigungen eingeschränkt oder ausgeschlossen ist.

Als Verunreinigung gelten insbesondere asbesthaltige Stoffe, Schamott- und Kaminsteine, Elektrogeräte, Batterien, Thermometer, Leuchtstoffröhren, Spraydosen, Sperr- und Hausmüll, Farb-, Öl-, Fett oder Treibstoffe, Teere und teerhaltige Stoffe, Kaltentfetter sowie sonstige organische und anorganische Stoffe, die geeignet sind, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder der Gewässer nachhaltig zu verändern.

Die angelieferten Stoffe dürfen nicht aus Ausbrüchen von Produktionsstätten chemischer Werke von Kokereien, Stahlwerken oder von ähnlichen Industriebetrieben stammen.

3. Der Anlieferer sichert zu, dass der angelieferte Straßenaufbruch oder Baustellenabfall dieser Betriebsordnung entspricht. Wir sind berechtigt, sowohl bei der Anlieferung als auch nach Abkippen vor Ort Kontrollen vorzunehmen bzw. vornehmen zu lassen. Sollte sich herausstellen, dass die angelieferten Stoffe von Beschaffenheit und Herkunft nicht die vorgenannten Bedingungen erfüllen, so können wir die Stoffe abweisen oder an den Anlieferer auf dessen Kosten zurückgeben. Die Kosten der Kontrolle und einer eventuellen Analyse trägt insoweit der Anlieferer. Im Übrigen haftet der Anlieferer uns - unabhängig von Verschulden - für alle Schäden, die uns durch die Anlieferung des

nicht ordnungsgemäßen Materials entstehen; insbesondere sind vom Anlieferer die Kosten für eine ordnungsgemäße Entsorgung zu tragen.

Der Anlieferer bzw. seine Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen sind verpflichtet, auf dem Lieferschein u. a. den Namen des Anlieferers und gegebenenfalls des Beförderers, das amtliche Kennzeichen des anliefernden Fahrzeugs und die Herkunft des Materials anzugeben. Der Anlieferer hat die Angaben auf dem Eingangsschein zu unterschreiben. Wir sind nicht verpflichtet, die Unterschriftsberechtigung des Unterzeichners nachzuprüfen.

4. Die Anlieferung des Straßenaufbruchs und des Baustellenabfalls sind kostenpflichtig. Die Kosten werden von uns dem Anlieferer in Rechnung gestellt. Die Höhe richtet sich u. a. nach Beschaffenheit und Zusammensetzung des Straßenaufbruchs oder des Baustellenabfalls. Die Zuordnung zur jeweiligen Sorte erfolgt ausschließlich durch das Wiegepersonal bei der Anlieferung.

5. Wir haften nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen für Schäden - gleich aus welchem Rechtsgrund - wenn wir oder unsere Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen sie schuldhaft verursacht haben. Unsere Haftung wird, außer in Fällen des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit, ausgeschlossen. Für Reifenschäden an Anlieferfahrzeugen übernehmen wir keine Haftung.

6. Die angelieferten Stoffe gehen mit dem gestatteten Abladen in unser Eigentum über. Beim Abladen sind die Weisungen unseres Betriebspersonals zu befolgen.

Der Anlieferer versichert, dass er über die angelieferten Materialien verfügen kann und dass die Stoffe frei von Rechten Dritter sind.

7. Für die Zahlungsbedingungen und sonstigen Regelungen verweisen wir auf unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
8. Sollte eine Bestimmung in dieser Betriebsordnung oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein, so wird hierdurch die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.

Allgemeine Geschäfts- und Lieferbedingungen

1. Geltung der Bedingungen

Unsere Lieferungen erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen. Diese gelten somit auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn Sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Spätestens mit Entgegennahme der Lieferung gelten diese Bedingungen als angenommen. Bestellungen oder Gegenbestätigungen des Kunden unter Hinweis auf seine Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Abweichungen von unseren Geschäftsbedingungen sind nur wirksam, wenn wir sie schriftlich bestätigen.

2. Angebot und Vertragsschluss

Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Verträge sowie ihre Änderungen und Ergänzungen bedürfen grundsätzlich der Schriftform. Mündliche Nebenabreden oder mündliche Zusicherungen, die über den schriftlichen Vertrag hinausgehen, sind unwirksam. Nebenabreden bedürfen in jedem Fall unserer schriftlichen Bestätigung.

3. Preise

Den Preisbestimmungen liegen grundsätzlich unsere jeweils gültigen Preislisten zzgl. der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer zugrunde. Bei schriftlichen Auftragsbestätigungen sind die in unserer Auftragsbestätigung genannten Preise zzgl. der jeweils gesetzlichen Umsatzsteuer maßgebend. Nach Vertragsschluss sind für unsere Lieferungen Preiserhöhungen zulässig, wenn sie auf Veränderungen von preisbildenden Faktoren beruhen, die unvorhersehbar nach Vertragsschluss entstanden sind; die Preiserhöhung muss ihrer Höhe nach durch die Veränderung der preisbildenden Faktoren gerechtfertigt sein und dem Kunden innerhalb angemessener Frist angezeigt werden. Aufträge, die nicht ausdrücklich feste Preise vereinbart sind, werden zu dem am Tage der Lieferung gültigen Listenpreis berechnet.

Die Preise für Lieferungen verstehen sich, falls nichts anderes vereinbart, ab Werk. Zusätzliche Leistungen werden gesondert berechnet. Der Frachtberechnung wird der jeweils gültige Tarif zugrunde gelegt.

4. Gewichtsermittlung

Gewichte unterliegen den üblichen Abweichungen. Als maßgebend für die Fakturierung gilt das in unserem Lieferwerk von uns auf einer amtlich geprüften Waage ermittelte Gewicht. Der Kunde ist jederzeit berechtigt die Gewichtsermittlung auf eigene Kosten zu überprüfen. Das Gewicht der Lieferung kann nur sofort nach Eingang am Ablieferungsort vor seiner Einladung gerügt werden.

5. Zahlung

Soweit nichts anderes vereinbart, sind unsere Rechnungen 8 Tage nach Rechnungsstellung ohne Abzug zahlbar. Überschreitet der Kunde das Ziel von 8 Tagen nach Rechnungsstellung, so sind wir berechtigt, von dem betreffenden Zeitpunkt ab Zinsen in Höhe des von den Geschäftsbanken berechneten Zinssatzes für Kontokorrentkredite zu berechnen. Trotz anderslautenden Bestimmungen des Kunden sind wir berechtigt, Zahlungen des Kunden nach § 366, Abs. 2 BGB zu verrechnen. Zahlungsanweisungen, Schecks und Wechsel werden nur nach besonderer Vereinbarung und nur zahlungshalber angenommen, unter Berechnung aller Einziehungs- und Diskontspesen.

Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn wir über den Betrag verfügen können. Im Falle von Schecks und Wechsel gilt die Zahlung erst als erfolgt, wenn der Scheck bzw. der Wechsel eingelöst wird. Wenn der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt – werden insbesondere Wechsel oder Schecks nicht eingelöst oder stellt der Kunde seine Zahlungen ein – oder wenn uns andere Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Kunden in Frage stellen, so ist die gesamte (Rest-) Schuld fällig, auch wenn wir Schecks oder Wechsel angenommen haben. Wir sind in diesem Falle außerdem berechtigt, von unseren Lieferungsverpflichtungen zurückzutreten, Annahme zu verweigern und Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen zu verlangen.

Der Kunde ist zur Aufrechnung, Zurückbehaltung oder Minderung, auch wenn Mängelrügen bzw. Gegenansprüche geltend gemacht werden, nur berechtigt, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt wurden oder unstreitig sind.

6. Lieferzeit

Die von uns genannten Termine und Fristen sind unverbindlich, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde.

Der Kunde kann 24 Stunden nach Überschreitung eines unverbindlichen Liefertermins oder einer unverbindlichen Lieferfrist uns schriftlich auffordern, binnen angemessener Frist zu liefern. Mit dieser Mahnung kommen wir in Verzug. Der Kunde kann neben Lieferung Ersatz des Verzugschadens nur verlangen, wenn uns Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt; die Haftung ist auf unvorhersehbare Schäden begrenzt. Der Kunde kann im Falle des Verzugs uns auch schriftlich eine angemessene Setzzeit mit dem Hinweis, dass er die Annahme der Lieferung nach Ablauf der Frist ablehne. Nach erfolglosem Ablauf der Nachfrist ist der Kunde berechtigt, durch schriftliche Erklärung vom Vertrag zurückzutreten und auch Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Ein Schadensersatzanspruch steht dem Kunden nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unsererseits zu, die Haftung ist auf vorhersehbare Schäden begrenzt. Der Anspruch auf Lieferung ist in den vorgenannten Fällen ausgeschlossen.

Wird uns, während wir in Verzug sind, die Lieferung durch Zufall wesentlich erschwert oder unmöglich gemacht, so haften wir gleichwohl nach Maßgabe der Absätze 2 und 3, es sei denn, dass der Schaden auch bei rechtzeitiger Lieferung eingetreten wäre.

Wird ein verbindlicher Liefertermin oder eine verbindliche Lieferfrist überschritten, kommen wir bereits mit Überschreitung des Liefertermins oder der Lieferfrist in Verzug. Die Rechte des Kunden bestimmen sich dann nach Absatz 2, Absatz 3 sowie Absatz 4 dieses Abschnitts.

Lieferverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, die uns die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen – hierzu gehören auch nachträglich eingetretene Materialbeschaffungsschwierigkeiten, Betriebsstörungen, Streik, Aussperung, Personalmangel, Mangel an Transportmitteln, behördliche Anordnungen usw., auch wenn sie bei unseren Subunternehmern oder deren Nachunternehmern eintreten haben wir auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Sie berechtigen uns, die Lieferung um die Dauer der Behinderung zzgl. einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfolgten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.

Wenn die Behinderung länger als 3 Werktage dauert, ist der Kunde nach angemessener Nachfrissetzung berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten.

Wir sind zu Teillieferungen jederzeit berechtigt.

7. Gefahrübergang

Die Gefahr geht auf den Kunden über, sobald die Sendung an die den Transport ausführende Person übergeben worden ist oder zwecks Versendung unser Lieferwerk verlassen hat. Falls der Versand ohne unser Verschulden verzögert oder unmöglich wird, geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft auf den Kunden über.

8. Gewährleistung

Die zu liefernden Materialien haben mittlerer Art und Güte zu entsprechen. Bestimmte Eigenschaften der Materialien gelten grundsätzlich nur dann als von uns zugesichert, wenn wir dies ausdrücklich schriftlich bestätigen haben.

Für die Dauer der gesetzlichen Gewährleistungsfrist – längstens jedoch für einen Zeitraum von 2 Jahren – leisten wir Gewähr dafür, dass die gelieferten Materialien fehlerfrei sind und die eventuell zugesicherten Eigenschaften haben. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit dem jeweiligen Lieferdatum.

Der Kunde hat die Materialien unverzüglich nach Erhalt zu prüfen. Mängel – auch das Fehlen zugesicherter Eigenschaften – sind unverzüglich, spätestens aber innerhalb einer Ausschlussfrist von 2 Wochen nach Erhalt der Materialien schriftlich zu rügen. In jedem Fall sind Mängelrügen vor Einbau des Materials bzw. vor Verbindung oder Vermischung mit anderen Materialien zu erheben. Nach Einbau bzw. nach Verbindung oder Vermischung des Materials mit anderen Gegenständen wie auch nach Ablauf der 2-Wochen-Frist können Ansprüche wegen Mängel, die bei sorgfältiger Untersuchung erkennbar waren, nicht mehr geltend gemacht werden. Andere Mängel sind unverzüglich nach deren Feststellung zu rügen.

Sind die gelieferten Materialien fehlerhaft oder fehlen ihnen zugesicherte Eigenschaften, so liefern wir unter Ausschluss sonstiger Gewährleistungsansprüche Ersatz. Ist der Kunde an einer Ersatzlieferung nicht interessiert oder ist der erforderliche Aufwand der Ersatzlieferung unverhältnismäßig im Vergleich mit dem Vorteil für den Kunden, so ist der Kunde berechtigt, nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages zu verlangen. Eine Rückgängigmachung des Vertrages ist ausgeschlossen, wenn sich die Vertragsleistungen ihrer Natur nach einer Rückgewähr entziehen.

Die vorstehenden Absätze enthalten abschließend die Gewährleistung für die gelieferten Materialien und schließen sonstige Gewährleistungsansprüche jeglicher Art aus. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche aus Eigenschaftszusicherung, die den Kunden gegen das Risiko von bestimmten Mangelgeschäden absichern soll.

9. Haftung

Wir haften nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen für Schäden – gleich aus welchem Rechtsgrund – wenn wir, unsere gesetzlichen Vertreter, unsere Erfüllungsgehilfen und unsere Betriebsangehörigen sie schuldhaft verursacht haben.

Die Haftung gegenüber dem Kunden wird außer in Fällen des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

Unsere Haftung ist auf den als Folge vorhersehbaren Schaden begrenzt. Die Haftung für einen außerhalb einer Eigenschaftszusicherung liegenden Mangelgeschaden ist ausgeschlossen.

10. Sicherheiten

Bis zur Erfüllung aller Forderungen, die uns aus jedem Rechtsgrund gegen den Kunden jetzt oder künftig zustehen, werden uns die folgenden Sicherheiten gewährt, die wir auf Verlangen nach unserer Wahl freigeben werden, soweit ihr Wert die Forderungen nachhaltig um mehr als 20 % übersteigt.

Das von uns gelieferte Material bleibt unser Eigentum (Vorbhaltsware). Der Kunde ist berechtigt, die Vorbhaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten und zu veräußern. Ein ordnungsgemäßer Geschäftsverkehr im Sinne dieser Bedingungen liegt nicht vor, wenn bei Veräußerungen des Kunden oder bei dessen sonstigen Verfügungen oder Handlungen zugunsten Dritter die Abtretbarkeit seiner Forderungen an Dritte ausgeschlossen ist. Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen der Vorbhaltsware sind unzulässig. Der Eigentumserwerb des Kunden an der Vorbhaltsware im Falle der Verarbeitung oder Umbildung ist ausgeschlossen. Verarbeitung oder Umbildung erfolgen stets für uns als Hersteller, jedoch ohne Verpflichtung für uns.

Im Falle der Verbindung oder Vermischung der Vorbhaltsware mit anderen beweglichen Sachen und zwar der Gestalt, dass sie wesentliche Bestandteile einer einheitlichen Sache werden, werden wir Miteigentümer dieser Sache; unser Anteil bestimmt sich nach dem Wertverhältnis der Sachen zur Zeit der Verbindung oder Vermischung. Ist jedoch die Vorbhaltsware als Hauptsache anzusehen, so erwerben wir das Alleineigentum. Im Falle der Verbindung der Vorbhaltsware mit einem Bauwerk wird ein Anspruch des Kunden auf Bestellung einer Sicherungshypothek des Bauunternehmens an dem Baugrundstück seines Bestellers in Höhe des Teils, der dem Wert der Vorbhaltsware entspricht, an uns abgetreten.

Die aus der Weiterveräußerung/-verarbeitung oder einem sonstigen Rechtsgrund bezüglich der Vorbhaltsware entstehenden Forderungen tritt der Kunde bereits jetzt sicherungshalber in Höhe des Kaufpreises der Vorbhaltsware an uns ab. Der Kunde ist ermächtigt, diese Forderungen für uns einzuziehen. Die Einzugsermächtigung entfällt, wenn der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber nicht ordnungsgemäß nachkommt. In diesem Falle sind wir berechtigt, dem Drittschuldner die Abtretungen offenzulegen.

Unabhängig vom umfassenden Eigentumsvorbehalt tritt der Kunde zur Sicherung unserer sämtlichen Kaufpreisforderungen, die uns gegen den Kunden aus der Lieferung von Materialien zustehen, hiermit gesondert alle ihm aus den jeweiligen Baumaßnahmen, bei denen unser geliefertes Material eingesetzt wurde, zustehenden und künftig zur Entstehung kommenden Ansprüche und Rechte in Höhe des uns gegenüber offenen Saldos – und zwar mit dem Range vor der dann verbleibenden Restforderung – an uns ab. Im übrigen gelten die Regelungen des Absatzes 5 über die Einziehung und Offenlegung sinngemäß. Der Kunde ist verpflichtet, uns die zur Geltendmachung unserer Forderungen und sonstigen Ansprüche notwendige Auskunft unverzüglich auf seine Kosten zu erteilen und die Beweisurkunden, soweit sie sich in seinem Besitze befinden, auszuliefern. Die Pflicht besteht entsprechend bei einer Zwangsvollstreckung in uns gehörende Sachen, Forderungen und andere Vermögensrechte; der Kunde hat uns unverzüglich über die Zwangsvollstreckung Mitteilung zu machen; er wird außerdem die Pfändungsgläubiger schriftlich auf unsere Rechte hinweisen.

Machen Drittschuldner eine Abtretung davon abhängig, dass die gesamte dem Kunden aus einem Bauvertrag zustehende Forderung abgetreten werden muss, so tritt der Kunde bereits jetzt sicherungshalber die ihm zustehende Forderung in vollem Umfang an uns ab. Neben den vorstehenden Verpflichtungen zur Erteilung von Auskünften und Vorlage von Beweisurkunden ist der Kunde verpflichtet, die Abtretung den Drittschuldnern mit uns gemeinsam schriftlich anzuzeigen.

11. Sonstige Bestimmungen

Soweit gesetzlich zulässig, ist unser Sitz ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten. Wir sind jedoch auch berechtigt, den Kunden an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen. Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamte Rechtsbeziehung zwischen dem Kunden und uns gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht